



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

"Hartz IV" in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Da die Bundesagentur für Arbeit bei Umsetzung des SGB II wesentlich beteiligt ist, wurde die Regionaldirektion Nord in die Beantwortung der Kleinen Anfrage eingebunden.

1. Welche Kreise in Schleswig-Holstein haben sich zur Ausübung der kommunalen Option nach dem SGB II entschieden?

In Schleswig-Holstein haben sich die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg um die Zulassung als kommunale Träger im Sinne der Experimentierklausel des § 6a SGB II (kommunale Option) beworben. Beiden Zulassungsanträgen hat die Landesregierung zugestimmt und deren fristgerechte Weiterleitung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sichergestellt.

2. Ist die Feststellung im Rundschreiben 485/2004 des Deutschen Landkreistages vom 12. August 2004 zutreffend, dass sich die Einstellung der Landesregierung zur Option durch den Ressortwechsel vom ehemaligen Ministerium für

Arbeit, Soziales und Gesundheit zum heutigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verändert hat?

- welche Einstellung hat die Landesregierung zur Option vor dem Resortwechsel vertreten?
- welche Einstellung vertritt die Landesregierung jetzt?

Die Feststellung des Deutschen Landkreistages im Rundschreiben 485/2004 vom 12. August 2004 ist unzutreffend.

Die Landesregierung hat sich schon sehr frühzeitig für eine Zusammenführung der beiden steuerfinanzierten Fürsorgesysteme für Langzeitarbeitslose ausgesprochen. Deshalb hat sie das Hartz IV-/SGB II- Gesetzgebungsverfahren aktiv begleitet und sich insbesondere für eine Einbindung der kommunalen Betreuungs- und Beschäftigungskompetenzen in die Trägerschaftsregelungen für die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende eingesetzt. Ob dabei das Arbeitsgemeinschaftsmodell oder im Ausnahmefall doch die kommunale Option zum Tragen kommen, obliegt zunächst der Entscheidung der jeweiligen Kommune (Vgl. Bericht der Landesregierung zur Umsetzung von Hartz IV in Schleswig-Holstein /Drs. 15/ 3590, Seite 5).

Angesichts der langjährigen Tradition kommunaler Beschäftigungspolitik in Schleswig-Holstein sieht die Landesregierung gute Chancen für die experimentierenden Kommunen, im Wettbewerb mit dem Arbeitsgemeinschaftsmodell erfolgreich die Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen auf den Weg zu bringen.

3. Welche Kriterien müssen optionswillige Kreise erfüllen, um die Option ausüben zu dürfen?

Im Rahmen der Experimentierklausel des § 6a SGB II werden kommunale Träger auf ihren Antrag und nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an Stelle der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung zugelassen, wenn sie sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung für die Erfüllung der SGB II – Aufgaben und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung zur Experimentierklausel verpflichtet haben (zugelassene kommunale Träger).

4. Ist die Feststellung im Rundschreiben 485/2004 des Deutschen Landkreistages vom 12. August 2004 zutreffend, dass die Landesregierung die Zustimmung aller kreisangehörigen Gemeinden als Voraussetzung einer positiven Bewertung des Antrags eines optierenden Kreises gefordert hat?
Wenn ja, warum?

Die Feststellung im Rundschreiben 485/2004 des Deutschen Landkreistages

vom 12. August 2004 ist unzutreffend. Im Antragsverfahren war lediglich darzustellen, wie sich die kreisangehörigen Gemeinden zum Zulassungsantrag ihres jeweiligen Kreises positioniert haben.

5. Inwieweit und in welchem Umfang werden den Kreisen Vorlaufkosten bei der Implementierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende für den Personaleinsatz bei der Datenerhebung und –erfassung, für Mitarbeiterschulungen, Informationsmaßnahmen und der notwendigen technischen Ausstattung und Infrastruktur erstattet?

§ 46 Abs. 1 SGB II regelt, dass der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten trägt, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Dies umfasst auch Mittel für die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (Verwaltungskosten in 2004). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt der Bundesagentur für Arbeit dafür zunächst 400 Millionen Euro zur Verfügung.

Die kommunalen Träger, die mit der Agentur für Arbeit in einer SGB II - Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenarbeiten, vereinbaren mit der Agentur die Einzelheiten zur Erfassung der für die Leistungen erforderlichen Daten. Kommunale Träger, die eine ARGE noch nicht errichtet oder ihre Aufgaben nicht auf eine ARGE übertragen haben, haben grundsätzlich die für das Erbringen der ihnen obliegenden Leistungen erforderlichen Daten auf eigene Kosten zu erfassen. Trotz dieser gesetzlichen Ausgangslage hält es das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für zweckmäßig und wirtschaftlich, wenn die Bundesagentur für Arbeit den Teil ihrer für das Jahr 2004 erstattungsfähigen Verwaltungskosten an kommunale Träger weiter gibt, um den sie entlastet wird (Opportunitätskostenansatz). Dies ist dann der Fall, wenn die Kommunen bereits in der Übergangsphase das IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit zur Leistungsgewährung (A2LL) nutzen und somit einen nochmaligen Aufwand für die Datenerfassung bei der Agentur für Arbeit oder der späteren ARGE vermeiden helfen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bundesagentur für Arbeit daher Mittel für Verwaltungskosten an kommunale Träger weitergeben: Alle kommunalen Träger erhalten im Jahr 2004 die erforderlichen Merkblätter und Antragsformulare kostenlos. Die Kosten von Schulungsmaßnahmen für kommunale Mitarbeiter werden ebenfalls von der Bundesagentur übernommen, sofern die Kommunen die Aufgaben, für die sie geschult werden, anstelle der jeweils zuständigen Arbeitsagentur übernehmen und falls darüber eine konkrete Vereinbarung besteht. Die Bundesagentur wird den kommunalen Trägern in der errichteten oder zu gründenden ARGE eine anteilige Vergütung für die Datenerfassung in A2LL anbieten, um andernfalls bei ihr entstehende Kosten einer Datenerfassung zu vermeiden. Der entstehende Personal- und Sachaufwand für die Kommunen soll durch eine Fallpauschale im Höhe von 35,00 Euro je vollständig in A2LL erfasster Bedarfsgemeinschaft abgegolten werden. Falls A2LL zur Nutzung überlassen werden kann, wird den interes-

sierten Kommunen ein kostenloses Angebot zur IT-Schulung unterbreitet: Die Maßnahmekosten sowie die Reise- und Übernachtungskosten werden von der Bundesagentur übernommen. Weitere Festlegungen für Verwaltungskosten in den Bereichen bauliche Maßnahmen, Mieten, Arbeitsplatzausstattungen o.Ä. können nur vor Ort, d.h. in konkreten Leistungsvereinbarungen zwischen Arbeitsagentur und kommunalem Träger getroffen werden.

6. Ist es zutreffend, dass eine sog. Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b Abs. 1 SGB II zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines einheitlichen rechtsfähigen Trägers bedarf?
- Wenn ja, welche Rechtsform ist für die Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit mit den kommunalen Trägern im Rahmen einer solchen Arbeitsgemeinschaft zulässig?

§ 44b SGB II überlässt die Ausgestaltung der ARGE bewusst den Akteuren vor Ort. Sie können die ARGE in den zulässigen Formen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts errichten. Die Wahl der Rechtsform hängt wesentlich von der beabsichtigten individuellen Ausgestaltung und den von den beteiligten Trägern verfolgten besonderen Zielen ab.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften erfolgt regelmäßig in drei Schritten:

- Die Träger einigen sich i.d.R. öffentlich-rechtlich darüber, dass sie eine Arbeitsgemeinschaft errichten wollen (Gründungsvereinbarung).
- Die Arbeitsgemeinschaft wird in privatrechtlicher (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder GmbH) oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtet. Die Arbeitsgemeinschaft muss so ausgestaltet sein, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann, d.h. insbesondere einheitliche Verwaltungsakte erlassen kann.
- Es erfolgt eine öffentlich-rechtliche Übertragung von Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft verbunden mit einer Beleihung durch die Agenturen für Arbeit (per Gesetz) und die kommunalen Träger (freiwillig).

Als öffentlich-rechtliche Form kommt in Frage, dass auf der Grundlage von §§ 53, 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 705 ff BGB in Anlehnung an die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft geschaffen wird, die zwar keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, aber - wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts - Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

7. Gilt die Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 15 UStG auch dann noch, wenn die Bundesagentur für Arbeit und die Kommune als Gesellschafter einer Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer GmbH gegenseitig Leistungen erbringen (Leistungstausch)?

Gem. § 4 Nr. 15 Buchst. a UStG in der Fassung des Kommunalen Optionsgesetzes (BGBl 2004 I S. 2014) sind die Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger i.S.d. § 6 Abs. 1 SGB II) und die Leistungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II – so sie überhaupt steuerbar sind - untereinander umsatzsteuerfrei, wenn sie unmittelbar den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Gute kommen. Die Steuerbefreiung umfasst den Leistungsaustausch zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Leistungsaustausch zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Arbeitsgemeinschaften und den Leistungsaustausch zwischen den Arbeitsgemeinschaften. Auf die Rechtsform der Arbeitsgemeinschaften kommt es nicht an.

8. Inwieweit und in welchem Umfang ist eine Kooperation der Kommunen mit der Bundesagentur für Arbeit unterhalb einer Arbeitsgemeinschaft möglich?

Eine Kooperation unterhalb der Arbeitsgemeinschaft ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Kooperation eine verbindliche Perspektive für ihre Weiterentwicklung zu einer SGB II - Arbeitsgemeinschaft aufweist. Sowohl das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als auch die Bundesagentur für Arbeit haben dies wiederholt deutlich gemacht.

9. Ist es zutreffend, dass bei einer Kooperation unterhalb der Arbeitsgemeinschaftsebene sämtliche im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit abgefragten Leistungen über eine bundesweite Ausschreibung vergeben werden, so dass ein regionaler Bezug zu Institutionen nicht mehr gegeben ist?
- Wenn ja, ist dies gewollt?
 - Wenn nein, wie kann eine regionale Institution bevorzugt werden (z.B. durch freihändige Vergabe)?

Grundsätzlich gelten für Arbeitsgemeinschaften die gleichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung, bestimmte angefragte Leistungen auszuschreiben wie für jeden anderen Träger der öffentlichen Verwaltung auch. Einer Arbeitsgemeinschaft steht es daneben allerdings frei, sich ansonsten unabhängig von der Organisation der Einkaufsprozesse über Regionale Einkaufszentren der Bundesagentur Leistungen auch in anderer Weise einzukaufen. In dem Falle, dass keine Arbeitsgemeinschaft besteht oder eine Kooperation unterhalb der Arbeitsgemeinschaft vereinbart worden ist, und die Agentur daher rechtlich alleiniger Träger der Bundesleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II ist, ist diese aber an die Entscheidung des Vorstandes der Bundesagentur zur Regelung der Einkaufsprozesse gebunden.

10. Mit welchen finanziellen und organisatorischen Auswirkungen haben die Kommunen zu rechnen, wenn künftig Plätze in Kindertagesstätten vorrangig für Kinder zur Verfügung zu stellen sind, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeit- oder beschäftigungssuchend sind?

Gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits jetzt ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Als Folge des SGB II ist abzusehen, dass der Bedarf an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren, für schulpflichtige Kinder und an Ganztagsplätzen steigen wird. Dadurch werden besonders die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert, die bisher nicht ausreichend Plätze gem. § 7 KiTaG geplant haben. Der durch die Regelungen des SGB II ausgelöste Ausbau der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ist nicht quantifizierbar.

11. Ist es zutreffend, dass Teilnehmer an sog. „Arbeitsgelegenheiten“ derzeit noch als erwerbslos in der Arbeitsmarktstatistik aufgeführt und mit Beginn des Jahres 2005 nicht mehr statistisch erfasst werden sollen? Wenn ja, warum?

Bei Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten richtet sich die Frage, ob sie weiter als arbeitslos gemeldet werden, nach derzeitiger Gesetzeslage wie bei allen anderen Personen nach § 118 SGB III. Demzufolge wird eine Person dann als vorübergehend in Beschäftigung angesehen, wenn sie 15 und mehr Stunden pro Woche beschäftigt ist. Zur statistischen Erfassung von erwerbsfähig Hilfebedürftigen verweist § 53 Abs. 1 i.V.m. § 51 b Abs. 2 Ziff. 4 SGB II auf § 118 SGB III, so dass sich aus derzeitiger Sicht keine neue statistische Handhabung abzeichnet. § 118 SGB III wird ab 01.01.2005 zwar zu § 119 SGB III, bleibt aber hinsichtlich der angesprochenen Problematik insoweit unverändert.